

Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Lugau

Aufgrund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542), hat der Stadtrat der Stadt Lugau am 3. August 2020 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

§ 2 Fraktionen

- (1) Die Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Diese sind Organteile des Stadtrates. Fraktionen sind auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse von mindestens zwei Stadträten, zwischen denen eine grundsätzliche politische Übereinstimmung besteht. Ein Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung, Veränderung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des Vorsitzenden, des Stellvertreters sowie die Namen der Mitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

II. Rechte und Pflichten der Stadträte

§ 3 Rechtsstellung der Stadträte

- (1) Die Stadträte üben ihr Mandat ehrenamtlich aus. Der Bürgermeister verpflichtet die Stadträte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.
- (2) Die Stadträte üben ihr Mandat nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 4 Informations- und Anfragerecht

- (1) Ein Fünftel der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Stadt verlangen, dass der Bürgermeister den Stadtrat informiert und diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.
- (2) Jeder Stadtrat kann an den Bürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung des Stadtrates mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Stadt richten. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist zu erfolgen.
- (3) Schriftliche Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung des Stadtrates dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.
- (4) Das Informations- und Akteneinsichtsrecht ist durch die Rechte Dritter begrenzt und darf nicht rechtsmissbräuchlich ausgeübt werden.

- (5) Geheimzuhaltende Angelegenheiten nach § 53 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO dürfen nicht Gegenstand des Informations- und Akteneinsichtsrechtes sein. Anfragen nach Absatz 2 dürfen ferner zurückgewiesen werden, wenn
 - a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 2 bis 3 entsprechen,
 - b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde und sich die Sach- und Rechtslage in dieser Zeit nicht geändert hat,
 - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

§ 5 Mandatsausübung und Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Stadträte müssen die ihnen übertragenen Aufgaben uneigennützig und verantwortungsbewusst erfüllen. Die Stadträte haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Stadt. Stadträte und Ortschaftsräte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Stadt nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln.
- (2) Die Stadträte sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.
- (3) Die Stadträte und der Bürgermeister sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Verschwiegenheitspflicht aufhebt, dies gilt nicht für Beschlüsse, die nach § 11 Abs. 4 bekanntgegeben worden sind.

III. Geschäftsführung des Stadtrates

§ 6 Einberufung der Sitzungen

- (1) Der Stadtrat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen.
(§ 36 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 GemO)
- (2) Der Bürgermeister beruft den Stadtrat schriftlich oder elektronisch spätestens fünf Tage vor der Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Verhandlungsgegenstände mit. Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. Unterlagen werden nicht zugesendet, wenn dies dem öffentlichen Wohl oder berechtigten Interessen einzelner entgegensteht. Die Stadträte können solche Unterlagen in der Stadtverwaltung einsehen.
(§ 36 Abs. 3 Satz 1 GemO)
- (3) Der Bürgermeister entscheidet im Rahmen des Absatzes 2 über die Form und die Übermittlung der Einladung. Die Mitglieder des Stadtrates, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch eine E-Mail-Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des Absatzes 2 rechtsverbindlich übersendet werden können.

Für den Abruf oder die Übermittlung der zur Beratung erforderlichen Unterlagen kann ein Ratsinformationssystem zum Einsatz kommen. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und Beratungsunterlagen nehmen können.

- (4) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Abs. 2 gilt entsprechend.
(§ 36 Abs. 3 Satz 4 GemO)
- (5) In Eilfällen kann der Stadtrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
(§ 36 Abs. 3 Satz 6 GemO)
- (6) Die regelmäßigen Sitzungen finden im Sitzungssaal des Lugauer Rathauses statt. Der Bürgermeister kann eine Sitzung in einen anderen Sitzungsraum in Lugau verlegen, wenn der Sitzungssaal nicht zur Verfügung steht oder absehbar ist, dass der vorhandene Platz, insbesondere für Gäste, nicht ausreicht.

§ 7 Aufstellen der Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf.
(§ 52 Abs. 1 GemO)
- (2) Auf Antrag von einem Fünftel aller Stadträte hat der Bürgermeister einen Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Während einer Sitzung können Anträge mündlich gestellt werden. Ansonsten müssen sie schriftlich gestellt werden. Schriftlich gestellte Anträge müssen von allen Antragstellern unterzeichnet werden.
(§ 36 Abs. 5 GemO)
- (3) Auf Beschluss des Ortschaftsrates ist ein Verhandlungsgegenstand, der in die Zuständigkeit des Ortschaftsrates fällt, auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (4) Die Verhandlungsgegenstände müssen in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen.
(§ 36 Abs. 5 Satz 2 GemO)
- (5) Der Bürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
(§§ 37 und 52 Abs. 1 GemO)
- (6) Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zum Eintritt in die Sitzung Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen, sofern es sich nicht um Verhandlungsgegenstände nach § 7 Abs. 2 und 3 handelt.
- (7) Der Bürgermeister kann die Tagesordnung ohne Einhaltung der erforderlichen Ladungsfrist erweitern, sofern die Voraussetzungen eines Eilfalles gegeben sind.

§ 8 Beratungsunterlagen

- (1) Die Beratungsunterlagen sind für die Stadträte bestimmt. Sie sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Beschlussvorschlag enthalten.
- (2) Beratungsunterlagen dürfen ohne Zustimmung des Bürgermeisters nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 9 Ortsübliche Bekanntgabe

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung sind vom Bürgermeister rechtzeitig ortsüblich bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei Einberufung des Stadtrates in Eilfällen.
(§ 36 Abs. 4 GemO)

§ 10 Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Stadträte sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung ist dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen.
(§ 35 Abs. 4 GemO)
- (2) Die leitenden Bediensteten der Stadt nehmen an den Sitzungen teil. Der Stadtrat kann im Einzelfall abweichende Regelungen beschließen. Ihnen kann das Wort erteilt werden, wenn ein Verhandlungsgegenstand in ihre Zuständigkeit fällt.
- (3) Der Bürgermeister kann den Vortrag in den Sitzungen einem Bediensteten der Stadt übertragen. Auf Verlangen des Stadtrates muss der Bürgermeister einen Bediensteten der Stadt zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.
(§ 44 Abs. 6 GemO)

§ 11 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Stadtrates zu beteiligen.
(§ 37 Abs. 1 Satz 1 GemO)
- (2) In nichtöffentlicher Sitzung wird verhandelt, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner eine nichtöffentliche Beratung des Verhandlungsgegenstandes erfordern.
(§ 37 Abs. 1 Satz 1 GemO)
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (4) Während der öffentlichen Sitzung sind Ton- und Bildaufzeichnungen, die nicht zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift nach § 40 SächsGemO angefertigt werden, nur mit vorheriger und schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisters zulässig. Die Genehmigung ist insbesondere zu versagen, wenn dies für den ungestörten Sitzungsverlauf erforderlich erscheint.

§ 12 Sitzordnung

Die Stadträte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Bürgermeister die Sitzordnung der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Stadtrat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Stadtrat festgelegt und ist dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. Stadträten, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister einen Sitzplatz zu.

§ 13 Vorsitz im Stadtrat

- (1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch seinen ersten Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch seinen zweiten Stellvertreter vertreten.

Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder sind im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters auch alle Stellvertreter verhindert, hat der Stadtrat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Stadtrates die Aufgaben des Stellvertreters des Bürgermeisters wahr.

- (2) Der Bürgermeister eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlungen des Stadtrates. Er kann die Verhandlungsleitung an einen Stadtrat abgeben.
(§ 38 Abs. 1 Satz 1 und 3 GemO)

§ 14 Beschlussfähigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung, die ordnungsgemäße ortsübliche Bekanntgabe der Sitzung, die Zahl der anwesenden Stadträte, die Zahl der entschuldigt und der unentschuldigt fehlenden Stadträte sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Vorsitzende stellt außerdem fest, ob Einwände gegen die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung vorliegen.
(§ 39 Abs. 1 Satz 1 GemO)
- (2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
(§ 39 Abs. 2 GemO)
- (3) Ist der Stadtrat nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (4) Ist der Stadtrat wegen Befangenheit von Mitgliedern auch in der zweiten Sitzung gemäß Absatz 3 nicht beschlussfähig, entscheidet der Bürgermeister an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Stadträte. Sind auch der Bürgermeister und seine Stellvertreter befangen, kann der Stadtrat ein stimmberechtigtes Mitglied für die anstehende Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellen. Macht der Stadtrat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so muss der Bürgermeister die Rechtsaufsichtsbehörde unterrichten. Diese kann alsdann einen Beauftragten bestellen, der den Vorsitz im Stadtrat für die anstehende Entscheidung übernimmt (§ 117 SächsGemO).
(§ 39 Abs. 4 GemO)

§ 15 Befangenheit

- (1) Muss ein Mitglied des Stadtrates annehmen, nach § 20 SächsGemO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wegen Befangenheit ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung darf es als Zuhörer in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes anwesend bleiben.
(§ 20 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 GemO)
- (2) Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Stadtrat in Abwesenheit des Betroffenen.
(§ 20 Abs. 3 Satz 2 GemO)

- (3) Verstößt ein Mitglied des Stadtrates gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Stadtrat dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 16 Beteiligung an den Sitzungen des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. An der Entscheidung der Angelegenheiten dürfen sich die Hinzugezogenen nicht beteiligen.
(§ 44 Abs. 1 GemO)
- (2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Stadtrat betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Entscheidung dürfen die Betroffenen nicht teilnehmen.
(§ 44 Abs. 4 GemO)
- (3) Der Stadtrat räumt in der Regel bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern und den ihnen nach § 10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellten Personen sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit ein, Fragen zu stellen sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Die Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen. Die Fragestunde soll in der Regel nicht länger als 30 Minuten dauern. Der Fragesteller kann zu einem Thema eine Frage mit höchstens drei Unterfragen, in einer Fragestunde jedoch nicht mehr als zwei Fragen stellen. Zu den Fragen nimmt der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter Stellung. Falls eine mündliche Beantwortung ganz oder teilweise nicht möglich ist, erhält der Fragesteller innerhalb von zwei Wochen eine mündliche oder schriftliche Antwort. Eine Beratung findet nicht statt.
(§ 44 Abs. 3 GemO)

§ 17 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Stadtrat kann nach Eröffnung der Sitzung beschließen
- a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
 - b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Verhandlungsgegenstände von der Beratung abzusetzen,
 - d) die Beratung eines für die öffentliche Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn es sich nach Auffassung des Stadtrates um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 19 Abs. 2 SächsGemO handelt.
- (2) Die Tagesordnung kann in der öffentlichen Sitzung durch den Bürgermeister erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 6 SächsGemO sind und alle Mitglieder des Stadtrates anwesend sind.
- Sind nicht alle Stadträte anwesend, sind die abwesenden Stadträte in einer Weise frist- und formlos und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes zu laden, der sie noch rechtzeitig folgen können. Die Erweiterung ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Die Erweiterung der Tagesordnung einer nichtöffentlichen Sitzung durch den Bürgermeister ist zulässig, wenn dem alle Stadträte zustimmen
- (4) Über Anträge aus der Mitte des Stadtrates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der vom Bürgermeister aufgestellten Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten. Beschließt der Stadtrat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Bürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen.
(§ 37 Abs. 1 Satz 2 und 4 GemO)

§ 18 Redeordnung

- (1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte oder einer Fraktion auf die Tagesordnung gesetzt wurde, so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen.
- (2) Im Übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, der Berichterstatter das Wort. Er trägt den Verhandlungsgegenstand vor und erläutert ihn. Berichterstatter ist in der Regel der Einreicher. Wurde der Verhandlungsgegenstand bereits in einem Ausschuss vorberaten, so ist das Ergebnis dieser Vorberatung durch den Ausschussvorsitzenden oder ein von ihm beauftragtes Ausschussmitglied vorzutragen.
- (3) Nach dem Vortrag des Verhandlungsgegenstandes fordert der Bürgermeister zur Aussprache auf. Wer zu einem Verhandlungsgegenstand sprechen will, meldet sich zu Wort, indem er die Hand hebt. Melden sich mehrere Mitglieder des Stadtrates gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (4) Außerhalb der Reihenfolge erteilt der Bürgermeister das Wort für Anträge zur Geschäftsordnung. Außerhalb der Reihenfolge kann der Bürgermeister das Wort erteilen zur direkten Erwiderung von Angriffen, die gegen die Person eines Stadtrates gerichtet sind, oder zu tatsächlichen Berichtigungen eigener Ausführungen sowie zur Aufklärung von Missverständnissen.
- (5) Der Bürgermeister kann nach jedem Redner das Wort ergreifen und dem Berichterstatter außer der Reihe das Wort erteilen.
- (6) Die Redezeit je Redner beträgt im Regelfall in einer Sachdebatte höchstens 5 Minuten, in einer Geschäftsordnungsdebatte höchstens 3 Minuten. Der Stadtrat kann für einzelne Verhandlungsgegenstände eine andere Regelung beschließen. Darin kann sowohl die Redezeit der einzelnen Fraktionen als auch der einzelnen Stadträte begrenzt werden. Zum gleichen Verhandlungsgegenstand darf ein Stadtrat nur mit Zustimmung des Vorsitzenden mehr als zweimal sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 19 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Stadtrates gestellt werden. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung müssen deutlich erkennbar sein (Heben beider Hände). Das Wort ist spätestens zu erteilen, sobald der gerade sprechende Redner seine Ausführungen beendet hat.
- (2) Der betreffende Stadtrat darf nur einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen und ihn begründen, jedoch keine Sachaussagen zum gerade behandelten Verhandlungsgegenstand machen.
- (3) Über Geschäftsordnungsanträge findet nur eine begrenzte Aussprache statt. Es kann für jede Fraktion nur ein Stadtrat sprechen. Danach ist über den Geschäftsordnungsantrag abzustimmen. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmungen.

- (4) Es sind insbesondere folgende Geschäftsordnungsanträge möglich:
- Absetzen einer Angelegenheit von der Tagesordnung,
 - Vertagung,
 - Schluss der Aussprache,
 - Schluss der Rednerliste,
 - Verlegung eines Verhandlungsgegenstandes in die öffentliche bzw. nichtöffentliche Sitzung,
 - Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - namentliche oder geheime Abstimmung,
 - Abstimmung über das Vorliegen eines Ausschlussgrundes gem. § 15 Abs. 2,
 - auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
 - auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - auf Übergang zur Tagesordnung.
- (5) Wird der Antrag auf „Vertagung“ angenommen, so findet die weitere Beratung in einer späteren Sitzung statt. Mit diesem Geschäftsordnungsantrag kann der Verweis an einen Ausschuss oder den Bürgermeister verbunden sein.
- (6) Wird der Antrag auf „Schluss der Aussprache“ angenommen, so dürfen die vorgemerkten Redner zur Sache nicht mehr sprechen. Die Abstimmung über einen Antrag auf „Schluss der Aussprache“ ist erst zulässig, wenn von jeder Fraktion mindestens ein Mitglied zur Sache gesprochen hat, es sei denn, dass die betreffende Fraktion auf die Wortmeldung verzichtet.
- (7) Ein Antrag auf Schluss der Beratung oder auf Schluss der Rednerliste darf erst gestellt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit hatten, einmal das Wort zu nehmen. Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, ist die Beratung abzubrechen und Beschluss zu fassen. Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, dürfen nur noch diejenigen Stadträte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 20 Sachanträge

- (1) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Sachanträge). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch für Nebenanträge. Anträge können auch von Fraktionen und von Ausschüssen des Stadtrates gestellt werden.
- (2) Sachanträge sollen so formuliert sein, dass mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann. Es ist auch möglich, mehrere unterschiedliche Möglichkeiten zur Auswahl zu stellen, wobei jeder Stadtrat nur für eine der angebotenen Möglichkeiten stimmen darf.
- (3) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Stadt nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere Änderungen der Aufwendungen und Erträge oder Änderungen der Auszahlungen und Einzahlungen gegenüber dem Haushaltsplan zur Folge haben, müssen mit einem nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 21 Abstimmungen

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Verhandlungsgegenstand gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Liegen mehrere Sachanträge zum gleichen Verhandlungsgegenstand vor, ist zuerst über den weitest gehenden Antrag abzustimmen. Über die Reihenfolge der Abstimmung entscheidet der Vorsitzende.

- (2) Werden Nebenanträge gestellt, so ist darüber vor dem Hauptantrag abzustimmen. Nebenanträge können den Text des Beschlusssentwurfes ändern (Änderungsantrag) oder ergänzen (Ergänzungsantrag) sowie zusätzliche Klarstellungen, Erläuterungen u.ä. zum Beschlusstext beinhalten. Auf eine Abstimmung kann verzichtet werden, wenn der Einreicher eines Beschlusssentwurfes mit der Textänderung bzw. Ergänzung aufgrund eines Nebenantrages einverstanden ist.
- (3) Beschlusssentwürfe sollen vor der Abstimmung verlesen werden. Bei sehr langen Beschlusstexten kann auf das Verlesen verzichtet werden. Voraussetzung ist, dass der Beschlusstext allen anwesenden stimmberechtigten Stadträten schriftlich vorliegt.
- (4) Der Stadtrat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht der Stadtrat im Einzelfall etwas anderes beschließt. Aus wichtigem Grund kann der Stadtrat geheim abstimmen. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf geheime Abstimmung als auch auf namentliche Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (5) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
(§ 39 Abs. 6 GemO)

§ 22 Abstimmungsverfahren bei geheimer Abstimmung

- (1) Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf den Stimmzetteln ist entweder einer von mehreren Bewerbern bzw. eine von mehreren Möglichkeiten anzukreuzen, „Ja“ oder „Nein“ zu schreiben oder der Name eines Bewerbers zu schreiben. Vor der Abstimmung ist das Verfahren genau festzulegen und zu erläutern. Stimmzettel, die den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen, die einschränkende Bedingungen enthalten oder gar keine handschriftliche Eintragung bzw. Kennzeichnung enthalten, sind ungültig. Die Stimmzettel sind unter Verschluss zu nehmen und nach Nichtbeanstandung der Niederschrift zu vernichten.
- (2) Die Stimmabgabe muss unbeobachtet erfolgen. Aus der Eintragung auf dem Stimmzettel dürfen keine Rückschlüsse möglich sein, von wem er ausgefüllt wurde (z.B. durch die Art des Schreibgerätes). Der Bürgermeister muss die Abstimmungshandlung überblicken können. Eine geeignete Wahlurne ist bereitzuhalten.
- (3) Die Abstimmung soll von mindestens zwei Personen kontrolliert werden, die nicht an der Abstimmung beteiligt sind. Dies können Zuhörer oder Bedienstete der Stadt sein. Sind keine geeigneten Personen anwesend, sollen mindestens zwei Stadträte aus verschiedenen Fraktionen die Abstimmung kontrollieren.

§ 23 Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Stadtrates widerspricht.
(§ 39 Abs. 7 Satz 1 GemO)
- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Steht nur ein Bewerber zur Wahl und findet dieser nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

(§ 39 Abs. 7 Satz 2 - 5 GemO)

- (3) Die Stimmzettel sind vom Bürgermeister bereitzuhalten. Jeder Bewerber wird auf dem Stimmzettel namentlich benannt und erhält ein abgegrenztes Feld gleicher Größe. Der Stimmzettel muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Werden mehrere Wahlen in derselben Sitzung des Stadtrates durchgeführt, müssen sich die Farben der Stimmzettel deutlich voneinander unterscheiden.
- (4) Der Bürgermeister ermittelt unter Mithilfe eines vom Stadtrat bestellten Mitgliedes oder eines Bediensteten der Stadt das Wahlergebnis und gibt es dem Stadtrat bekannt.
- (5) Ist das Los zu ziehen, so hat der Stadtrat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Bürgermeister oder in seinem Auftrag ein Bediensteter der Stadt stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Mitglied des Stadtrates die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 24 Ordnungsgewalt und Hausrecht des Bürgermeisters

- (1) In den Sitzungen des Stadtrates übt der Bürgermeister die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung im Sitzungsraum aufhalten. Wer sich als Zuhörer ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungsraum verwiesen werden. Während der Sitzungen darf im Sitzungsraum nicht geraucht werden.
- (2) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die die Sitzung durch Zeichen des Beifalls oder des Missfallens oder auf sonstige Weise stören, nach vorheriger Abmahnung aus dem Saal verweisen. Ist die Ruhe und Ordnung auf andere Weise nicht wiederherzustellen, so kann der Bürgermeister den Zuhörerraum räumen lassen, die Sitzung nichtöffentlich fortsetzen, unterbrechen oder schließen.

§ 25 Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Der Bürgermeister kann einen Stadtrat, der nicht bei der Sache bleibt oder sich in Wiederholungen ergeht, „zur Sache“ rufen.
- (2) Der Bürgermeister kann einen Stadtrat, der ohne Worterteilung das Wort an sich reißt, die vorgeschriebene bzw. beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreitet, durch Zwischenrufe oder durch andere Verstöße gegen die Geschäftsordnung die Sitzung stört, zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Stadtrat bereits zweimal einen Ruf zur Sache oder zur Ordnung erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, sobald dieser Stadtrat erneut Anlass für eine Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Stadtrat, dem das Wort entzogen wurde, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 26 Ausschluss aus der Sitzung

- (1) Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann der Bürgermeister einen Stadtrat aus dem Sitzungsraum verweisen. Mit dem Ausschluss von der Sitzung ist der Verlust des Anspruches auf das Sitzungsgeld für diese Sitzung verbunden.

(§ 38 Abs. 3 GemO)

- (2) Gegen Ordnungsmaßnahmen steht dem Betroffenen der Einspruch zu. Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet der Stadtrat in der nächsten Sitzung, jedoch ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Stadtrates ist dem Betroffenen bekanntzugeben.
- (3) Die Bestimmungen der §§ 20 und 21 gelten entsprechend für Personen, die gem. § 16 an den Sitzungen des Stadtrates teilnehmen.

IV. Niederschriften

§ 27 Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Stadtrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:
 - a) den Namen des Vorsitzenden,
 - b) die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadträte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
 - c) die Gegenstände der Verhandlung,
 - d) die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung,
 - e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und
 - f) den Wortlaut der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse.
- (2) Außerdem wird eine Anwesenheitsliste geführt. Die Anwesenheitsliste enthält auf jeweils einem Blatt je Sitzung die Unterschriften der zumindest zeitweise anwesenden Stadträte. Finden an einem Tag eine öffentliche und eine nichtöffentliche Sitzung statt, so genügt eine gemeinsame Anwesenheitsliste. Der Bürgermeister unterzeichnet die Anwesenheitsliste.
- (3) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Stadtrates können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (4) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt, der vom Bürgermeister bestimmt wird. Der Bürgermeister kann einen Bediensteten der Stadt oder ein Mitglied des Stadtrates damit beauftragen. Es können Tonbandaufzeichnungen verwendet werden. Jeder Redner kann jedoch verlangen, dass seine Ausführungen ganz oder teilweise nicht aufgezeichnet oder gelöscht werden. Tonbandaufnahmen werden nach Bestätigung der Niederschrift durch die Stadträte gelöscht.
- (5) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Stadträten, die an der Sitzung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die beiden Stadträte werden vom Stadtrat bestellt. Ist einer der Unterzeichnenden mit einzelnen Punkten der Niederschrift nicht einverstanden oder können sich die Unterzeichnenden über den Inhalt der Niederschrift nicht einigen, kann über die entsprechenden Einwände ein Vermerk gefertigt werden.
- (6) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung dem Stadtrat zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Stadtrat.
- (7) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern der Stadt Lugau gestattet. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Stadtrates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

§ 28 Beschlussniederschriften

- (1) Über jeden Beschluss wird eine Beschluss-Niederschrift angefertigt.
- (2) Die Beschluss-Niederschrift enthält insbesondere
 - Gegenstand des Beschlusses,
 - Tag der Sitzung,
 - Anzahl der anwesenden stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten sowie der abwesenden Stadträte,
 - Namen der anwesenden nicht stimmberechtigten Stadträte,
 - Text der Beschlussvorlage,
 - Abstimmungsergebnis,
 - Name des Schriftführers,
 - die Unterschriften des Vorsitzenden und des Schriftführers.

§ 29 Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet in geeigneter Form die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der in der öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse.
- (2) Über die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit zu unterrichten, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner entgegenstehen. Der Bürgermeister vermerkt auf dem Beschlussprotokoll, falls die Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Beschluss nicht oder noch nicht erfolgen soll. Die Unterrichtung ist nachzuholen, sobald diese Hinderungsgründe entfallen sind. (*§ 37 Abs. 1 Satz 3 GemO*)
- (3) Weitergehende gesetzliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

V. Anwendung auf Ausschüsse

§ 30 Anwendung auf Ausschüsse

- (1) Auf das Verfahren der beschließenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß anzuwenden.
- (2) Auf das Verfahren beratender Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß anzuwenden, soweit dies erforderlich und möglich ist.
- (3) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind nichtöffentlich. Die in § 9 vorgeschriebene ortsübliche Bekanntgabe entfällt. § 29 dieser Geschäftsordnung findet keine Anwendung.
- (4) Ist ein beratender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entfällt die Vorberatung.

VI. Geschäftsordnung des Ältestenrates

§ 31 Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsgang

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, seinen Stellvertretern sowie den Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen. Sowohl der Bürgermeister als auch die Vertreter der im Stadtrat vertretenen Fraktionen können sich im Falle ihrer Verhinderung durch Stellvertreter vertreten lassen.
- (2) Aufgabe des Ältestenrates ist es, den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen zu beraten. Die gesetzliche Aufgabenabgrenzung zwischen Bürgermeister und Stadtrat bleibt hiervon unberührt.

- (3) Der Ältestenrat soll vom Vorsitzenden rechtzeitig vor einer Sitzung des Stadtrates einberufen werden. Die Einberufung kann frist- und formlos geschehen.

VII. Teil Geschäftsordnung von Beiräten

§ 32 Geschäftsgang der Beiräte

- (1) Auf das Verfahren der vom Stadtrat gebildeten Beiräte finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung der beratenden Ausschüsse (§ 30) sinngemäß Anwendung.
- (2) Aufgabe der Beiräte ist es, den Stadtrat und die Stadtverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Beratungsergebnisse sind entsprechend den gesetzlichen Zuständigkeiten entweder dem Stadtrat oder dem Bürgermeister zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

VIII. Teil Geschäftsführung der Ortschaftsräte

§ 33 Geschäftsgang der Ortschaftsräte

- (1) Auf das Verfahren der Ortschaftsräte finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bürgermeisters der Ortsvorsteher tritt.
- (2) Nimmt der Bürgermeister an einer Sitzung des Ortschaftsrates teil, ist ihm vom Vorsitzenden auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (3) Stadträte, die in der Ortschaft wohnen und nicht Ortschaftsräte sind, können an allen Sitzungen des Ortschaftsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 34 Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Stadtrates, der Ausschüsse, der Beiräte und der Ortschaftsräte ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlperiode geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt in der vorliegenden Fassung am 4. August 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 1. Januar 1995 außer Kraft.

Lugau, 4. August 2020

Weikert
Bürgermeister